

Das Leben Des weyland Wohlwürdigen/ Magnifici, Wohlgebohrnen und Hochbenahmten Herrn Georg Friderich von Borcken, Erb-Herrn auf Krincke/ Regenwalde und Wißburg ... Aus authentiquen Nachrichten zusammen getragen und zum Druck befodert

Greiffswald: Höpfner, 1734

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn745630332>

Druck Freier  Zugang



Das Leben

G. F. v. Borck's.

Greifsw. 1734.

53.

Das Leben

Des weyland
Wohlwürdigen / Magnifici, Wohlgebohrnen und
Hochbenahmten Herrn/

HERRN

GEORG FRI-
DERICH
VON BORCKEN

Erb-Herrn auf Krincke / Regenwalde
und Bißburg/



Seiner Königl. Maytt. zu Schweden etc.
bey Dero Hoffgerichte im Herzogthum Bor-
mern und Fürstenthum Rügen verordneten DIRECTO-
RIS, auch CANONICI bey dem Camminischen
Thum-Capittel/

Aus
Authentiquen Nachrichten zusammen getragen
und zum Druck befodert.

Greiffswald,
Gedruckt in der Höpfnerischen Druckerey,
1734.

53

Inu Jovni Adelfori von Marow.

Das Buch

des Königl. Preussischen
Hochscholens
in Königsberg

GEORG FRI-

DERICH

VON BORSCKE



Erst-Druck
in Königsberg

Seine Majestät
des Königs
in Königsberg
Hochscholens
in Königsberg
Hochscholens
in Königsberg

und
in Königsberg

Verlag
in Königsberg



GEORG FRIDERICH VON BORCKE.

Bleichwie nach MICRÆLI und anderer in- und ausländischer Geschicht-Schreiber Bericht/[a] daß in Pommern/Preussen und Pohlen [b] stattlich angeessene / und weit und

X 2

(a) In seinem alten Pommerlande Lib. VI. p. 470. RANGOW in not. ad Origin. Pom. pag. 273. also er von denen Vorzügen dieses Geschlechts Meldung thut, mit dem Beyfügen, daß sie über ihre alte Stamm-Güter, darunter man vorzeiten viele wohlgebaute Schlösser, ziemliche Städte und Flecken, nebst verschiedenen Ämter-Lehnschafften und zwey Präposituren gezehlet, ehedem kein Lehn empfangen dürfen, sondern nur über diejenige, die sie sich nach der Zeit erworben, cum illa propria virtute a Vandalis vindicarunt, eorumque respectu non ut Vasalli, sed ut subditi venerati sunt Principem Protectorem. Add. HARTKN. de Rebus Prussic. Diss. III. n. 15. RANGOW c. l. p. 290. Alles und neues Rügen I. Th. III. Buch, c. XI.

(b) In diesem Königreiche haben sie nach einiger Geschicht-Schreiber Bericht, das Indigenat seit vielen Zeiten erworben, und bis diese Stunde beybehalten.

und breit wohl bekandte uhralte Geschlecht derer BORCKEN oder BURCKEN, von jeher [c] bis auf den heutigen Tag viele fürtreffliche Helden/[d] und Hochverdiente gelehrte Männer [e] hervorgebracht; also ist auch der ob-wohlermeldete Herr **GEORG FRIEDERICH von BORCKE** daraus entspross

-
- (c) Das Alterthum dieses Geschlechts wollen einige so weit hinausführen, daß es auch schon unter der Regierung des Kaisers HENRICI Aucupis bekandt gewesen.
- (d) Davon sind in vorigen Zeiten verschiedene Burggraffen, Groß-Hoffmeistere und Marschalle in Preussen gewesen. Einer dieses Geschlechts-Namens CARSTEN BORCK, hat mit dem Herzoge BOGISLAO X. die Reise nach dem heiligen Grabe verrichtet, wofür er nicht nur mit dem Ritter-Orden, sondern auch ansehnlichen Gnaden-Lehnen, die dessen Nachkommen zum theil noch würcklich besitzen, beehret worden. Es bewähret auch unter andern des Königl. Preussischen Erats Ministers und Generals von BORCKEN Excellence, daß es diesem Geschlechte noch heutiges Tages an einem Helden nicht fehle.
- (e) Unter diesen sind einige zu Bischöfl. Würden, andere aber von denen Hochseel. Pommerschen Herzogen zu Cammer-Gerichts-Altesoren besodert worden. Überhaupt hat die Vorige dieses vornehmen Geschlechts der ehemahlige Canonicus und Cancellarius Camminensis von KLEIST, in einer Lateinischen Rede, so er 1722. bey Installirung des ERASMI, Bischoffen zu Cammin, gehalten, in folgenden Worten wohl ausgedrucket, wann er dasselbe Illustrem, quorum virtus & gloria est habita & habetur tam celebris, ut eorum nomen nulla sit olim antiquitas deletura, nennet.

sprossen / und auf dem Hause zu Krincke im Jahr 1611.
den 8. Martii geböhren.

Sein Herr Vater hieß FRANTZ von BORCKE,
auf Krincke / und Regenwalde Erb. Herr.

Die Frau Mutter ist gewesen ANNA MARIA
BELOWEN.

Der Groß. Vater väterlicher Linie war GEORG
von BORCKE, auf Strammel / Regenwolde und Zoze-
now Erb. Herr / welcher zur Ehe hatte VIGILANTA
PODEWILS, vom Hause Krangen und Demmin.

Der Groß. Vater mütterlicher Seiten nennete sich
GEORG BELOW, auf Silesche und Pasche Erb. Herr /
und war Fürstl. Hoff. Rait und Hauptmann zu Regen-
walde / dessen eheliche Hauß. Frau hieß MARIA FLEM-
MINGS, vom Hause Martentin.

Der Aelter. Vater von des Vaters wegen war JOST
von BORCKE, auf Regenwolde / Strammel und Zoze-
now Erb. Herr / welcher im Ehe. Bette hatte CORDU-
LAM FLEMMINGS, vom Hause Böcke.

Der Aelter. Vater mütterlicher Seiten war JOA-
CHIM BELOW, auf Pasche und Silesch Erb. Herr /
und die Aelter. Mutter ist besagter Linie ANNA BOR-
CKEN von Elageshagen.

Solte sich jemand finden / welcher eine weitläuffti-
gere Nachricht von des Wohlfeel. Herrn Directoris Vor-
Eltern und Genealogie verlangete / der kan solche durch
adresse des in der Vorrede der ersten Ausfertigung des
X 3 1730.

1730. alhier gedruckten Apparatus Diplomatico-Historici bemeldten Herrn BERNHARD GEORG ENGELBRECHT, isiger Zeit bestalten Königl. Fiscalis Adjuncti, in der Stadt Greiffswald seßhaft/ erhalten. Und erschetnet daraus/ daß alle die dahin gehörige Geschlechter/ vornehmen und recht Adeltichen Stammes/ Gebuhrt und Wandels gewesen/ und in Pommern/ wie auch andern benachbahrten Chur- und Fürstenthümern vor vielen undencklichen Jahren/ geblühet/ und im guten Wachsthum gewesen.

Es ist aber unser Wohlseel. durch obige bey verschiedenen Begebenheiten dienliche und nützliche/ auch an sich billig hochzuhaltende Vorzüge/ zu einiger arrogancie nicht verleitet worden/ wohl erwegende/ daß der angeerbte Adel nach dem Ausspruch des Poëten, miserum est, aliorum incumbere famæ, ohne Tugend und Meriten solchergestalt anzusehen/ als ein daniederliegende entseelter Körper; (f) sondern Er hat durch gute Anweisung und unermüdeten Fleiß schon bey annoch jungen Jahren/ immaßen Ihm sein Vater gar zeitig/ und zwar im 6ten Jahr abgegangen/ nachdem der Grund zur Gottesfürcht billig mit höchster Sorgfalt geleyet worden/ setze besondere Geschicklich- und Fähigkeit zum Studiren gewesen

(f) Vid. JOH. LUDOV. WÜRFELS, Consistorial- Raths und Professoris Theol. zu Greiffswald, in seiner bey dem Sepulcr-Actu des Herrn General BASSEVITZ 1716. gehaltenen solennen Rede. JOH. GÜNTHER VON LAMPRECHT Contrefait eines vollkommenen Edelmanns, pag. 36. ibique alleg.

wiesen und an den Tag geleyet. Daher es dann geschehen/ daß Er nach absolvirten humanioribus, sich im 16ten Jahr seines Alters/ nach der Universität Wittenberg begeben konte/ woselbst Er die fürtrefflichen Jctos AUGUSTUM CARPZOVIUM, dessen Hospitii und privat-Information Er sich bediente/ STRAUCHIUM, REUSNERUM und GROSIIUM mit gutem Nutzen hörete. Von Wittenberg/ woselbst Er 4. Jahr lang verblieb/ reffete Er gen Leipzig/ und continuirete sein angefangenes Studium Juris unter der Aufsicht des Welt-bekandten BENEDICTI CARPZOVI, so/ daß Er/ nachdem Er 3. Jahr auch daselbst rühmlich zugebracht/ dasselbe aldort absolvirete. Hierauf nun hatte Er sich vorgenommen/ durch anständliche Peregrinationen mehr Sprachen zu fassen/ und Theoriam cum praxi zu conjungiren; Allein der Befehl seiner Frau Mutter rieß Ihn zu Hause/ welchem Er gehorsahmete. Diese nun fand Er wegen allgemeiner Calamität des Vaterlandes in betrübten Umständen/ hat jedoch seine Sachen so weißlich dirigiret/ daß Er zwar die harten Kriegs-Pressuren erduldet/ aber die Lehne nicht mit größern Schulden beschweret/ als Er hernach hat abtragen können. Indessen hat Er sich mit vieler Beflissenheit des Vaterlandes Bestes empfohlen seyn lassen/ und den Schatz reichlich eingeerndter Wissenschaften zum gemeinen Nutzen angeleyet. Hiezu nun überkam Er 1635. desto mehrere Gelegenheit/ da Er von dem letzten Pommerischen Herkoge BOGISLAO dem XIVten preißwürdigster Erinnerung/ zum Referendario bey dem Hoffgericht zu Wol-

gast/

gast / wie die Worte der Vocation lauten / seiner guten
Qualitäten halber beruffen ward. Welches Ampt Er
treulich abwartete / und nachdem die Regierung dieses
Landes sich veränderte / änderte Er dennoch seinen gu-
ten Vorsatz nicht / seinem Vaterlande ferner zu dienen ;
gestalt Er sich 1646. von der Königin CHRISTINA
Maytt. zum Hoffgerichts-Rath in Pommern allergnäd-
igst vociren und introduciren ließ / wobey Er sich gleich-
fals so verdient gemacht / daß Höchstgedachte Königin
Ihn mit neuen Gnaden-Zeichen zu beehren suchte / und
Ihn 1649. ein Canonicat im Camminischen Thum-Cap-
ittel beysetzte.

Anno 1652. ward das im Westphälischen Frie-
den-Schluß der Cron Schweden concedirte Ober- Ap-
pellations- Gericht / über die an Selbiger abgetretene
teutsche Provincien in der Stadt Wismar angeordnet /
und der Herr von BORCKE dabey als ältester Adessor
introduciret (g). Als nun der eine geraume Zeit her mit
vielen Ruhm beyhm Hoffgericht gestandene Director
Herr ARNOLDUS von BOHLEN, auf Erimvitz und
Glastz /c. wegen seines hohen / und das ordinaire Ziel
menschlichen Lebens übersteigenden Alters / seine Dimis-
sion zu suchen / und sich zur Ruhe zu begeben / entschlies-
sen mußte / hat es Ihro Königl. Maytt. zu Schweden
CARL GUSTAFF allergnädigst gefallen / den oft wohl-
bemeldten ältesten Hn. Tribunals- Adessorenm von BOR-
CKEN

(g) Vide die gedruckte Beschreibung des Actus Introductionis
S. R. Tribunalis.

CKEN anhero zu beruffen / und das Ampt eines Verwal-
ters oder Directoris dieses Königl. Justitz-Collegii
Ihm aufzutragen / wie solches aus der Vocation und
dem folgenden Rescripto Illustrissimi Regiminis an die
Herren Consiliarios, von ii. Dec. 1656. mit mehrern er-
hellet.

Tit. Regiminis:

Unsern Gruss zuvor, Wol-Edle, Vest- und Hochgelahrte,
Insonders Vielgeehrte Herren und Freunde!

Demnach der hiebevorige Hoffgerichts-Verwal-
ter / der Wol-Edle / Gestrenge und Beste
Herr ARNOLD BOHLE, zu Grimwitz / zum öff-
tern beythro Königl. Maytt. angehalten / daß/
weil er seines hohen Alters und Unvermögens hal-
ber / die bishero viele Jahre verwaltete Direction
beym Pommerischen Dicasterio ferner über sich zu
nehmen / nicht vermöchte / Höchstgemeldete Ith-
ro Königl. Maytt. ihn davon gnädigst erlassen
wolten. Als nun Ithro Königl. Maytt. solchem
Suchen allergnädigst Raum und Staat gegeben/
und an dessen Stelle den Wol-Edlen / Gestrengen
und Besten Herrn GEORG FRIDERICH BORCKEN
auf Krincke ic. Erbsessen / Dero bestalten Ober-
Appellations-Gerichts-Rath / hintwiederumb zum
Directore bey dem Vor-Pommerischen Hoffgerichte
verordnet und bestellet. Demnach wird Ihnen

)(

sol:

solches hiemit nicht allein intimiret / sondern auch
zu Ihnen und andern Mitgliedern und Anver-
wandten des Hoffgerichts die Zuversicht gesetzt /
daß sie obwohlgemeldten Herrn GEORG FRIDERICH
BORCKEN, als einen von Ihro Königl. Maytt. be-
stellten und verordneten Directorem erkennen und
ehren / und was Ihm vermöge aufgetragener Be-
stellung beygelegt / von demselben wieder erwar-
ten werden. Sie damit göttlichen Bewahrung
getreulichst empfehlend. Datum Alten Stettin /
den II. Dec. 1656.

Der Herren

Freundwillige

C. G. Wrangel.

S. M. Rosenhand. Frid. Bohle. P. C. v. d. Lancken.

J. v. Falzburg.

Die Introduction verrichtete der seiner ausnehmenden
Meriten halber / auch bey der Posterität sehr hochgeachte-
te Herr JOHANN NICODEMUS LILLIESTRÖM,
Hochansehnlicher Königl. Hoffgerichts-Præses (h). Wie
gewis-

(h) Von denen specialen Umständen dieses Actus, vid. Acta
Introduct. in Dicasterio Vol. I. fol. 24. wobey unter andern
dieses,

gewissenhaft und unverdrossen Er sich bey diesen und den vorhero würdigst bekleideten Aemptern erzeiget / und wie Er so gar öftters des Essens / Trinckens / Schlafens / und der Vorsorge seiner eigenen Güter und Haus-Geschäfte vergessen / davon findet man hin und wieder unlängbahre Denckmahle verzeichnet / und könnte man sonderlich / fals es erheisset würde / aus dem Archivio Dicasterii seiner Rechtfertigkeit / die Er bey aller Gelegenheit / nach dem weisen Ausspruch des Kirchen- Lehrers CASSIODORI: Iustitia non novit patrem, non novit matrem, personam non accipit, Deum imitatur, blicken lassen / und besondern accuratesse halber viele eclatante Zeugnisse beybringen / und dadurch mit Recht behaupten / daß Er den Nahmen eines incorrupti & æqui judicis vollkommen verdient gehabt.

Was hiernechst seine häußlichen Umstände anrethet / so ist Er 1639. in den Stand der Ehe getreten / und hat Ihm Fräulein ESTER ELISABETHA GLASENAPPEN (i) vermittelst gebührlicher Solennitäten ehelich beylegen lassen. Mit welcher Er eine vergnügte Ehe

X X 2

ge

dieses, als etwas merckwürdiges zu achten seyn möchte, daß Dicasteriales vorzeiten mit Mänteln in denen Sessionen zu erscheinen, im Gebrauch gehabt, inmaßen denn der Herr Präsesident den Membris dieses Collegii nicht undeutlich zu verstehen gegeben, daß es ihm ungewöhnlich anschiene, daß sie dieses bey diesem solennen Actu aus der Acht gelassen.

(i) Eine Tochter PAUL WEDIGE GLASENAPPEN, auf Mocker, Balvang und Wipbur Erb-Herrn.

geführt/ und in derselben 4 Söhne erzeuget (k). Und hat im übrigen seinen Wandel so eingerichtet / daß Er bey hohen Häuptern eine besondere Gnade/ bey seinen Collegen gute Einigkeit und Freundschaft / und bey männiglichen schuldige Ehrerbietung sich erworben. Welchen Ruhm Er ohnezweiffel annoch zu vermehren/ und zugleich seinem geliebten Vaterlande mehrere nützliche Dienste zu leisten würde gesucht haben / wenn nicht dem Allerhöchsten gefallen / seine Jahre zu verkürzen / und Ihn mit einer damahls allhier grassirenden gefährlichen und heftigen Haupt-Kranckheit / welche die wohl dienliche Medicamenta des damahligen Herrn Professoris primarii, und Hochberühmten Practici D. JOH. HEUNEN zu heben nicht vermochten / den 30. Mart. 1660. zu belegen / in welcher Er auch den 3. des darauf folgenden April-Monaths sein Leben beschloffen / welches sich also nur auf 49. Jahr / 4. Wochen und 4. Tage erstreckt.

Wir beschliessen also den ruhmwürdigen Lebens-
Lauff des Seel. Herrn DIRECTORIS mit dem herrlichen
Auspruch des AUGUSTINI:

Non potuit male mori, qui bene vixit.

(k) Diese hießen (1) FRANTZ FELIX. (2) PAUL WEDIG.
(3) MATZ, und (4) CASPAR OTTO.

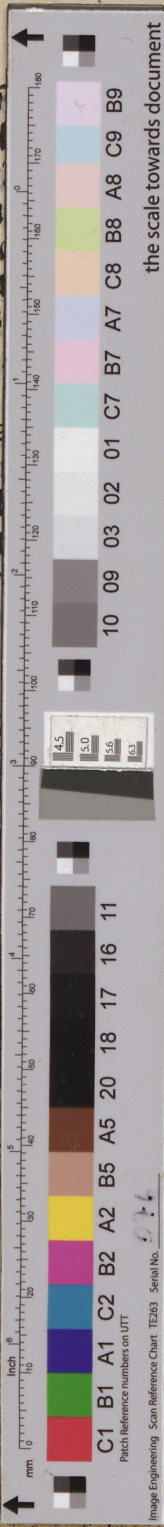
❖ (o) ❖

gewissenhaft und unverdrossen Er
den vorhero würdigst bekleideten
und wie Er so gar öfters des Essens/
fens / und der Vorsorge seiner eigenen
Geschäfte vergessen / davon findet man
unläugbare Denckmahle verzeichnet/
derlich / fals es erhetschet würde / aus
cacterii seiner Rechtfertigkeit / die Er
heit / nach dem weisen Ausspruch des
CASSIODORI: Justitia non novit pa
matrem, personam non accipit, Deu
lassen / und besondern accuratesse hall
Zeugnisse beybringen / und dadurch
ten / daß Er den Nahmen eines incor
dicis vollkommen verdient gehabt.

Was hiernächst seine häußlichen
chet / so ist Er 1639. in den Stand der
hat Ihm Fräulein ESTER ELISAB
NAPPEN (i) vermittelst gebührlicher
lich beylegen lassen. Mit welcher Er

(i) dieses, als etwas merckwürdiges zu acht
Dicasteriales vorzeiten mit Mänteln in
erscheinen, im Gebrauch gehabt, immaß
sident den Membris dieses Collegii nich
hen gegeben, daß es ihm ungewöhnlich
bey diesem solennen Actu aus der Acht

(i) Eine Tochter PAUL WEDIGE GL
Mocker, Balvang und Wisbur Erb-
H



the scale towards document

en und
zeigt /
Schlaf
Haus
wieder
an son
vo Di
elegan
ehrs
novit
blicken
atante
ehaup
qui ju
anrel
/ und
LASE
en ehe
ste Ehe
ge

te, daß
onen zu
rr Prä
u versta
ie dieses
N, auf